

Gremium:	Sitzungsart:	Zuständigkeit:	Datum:
Gemeinderat Volkesfeld	öffentlich	Kenntnisnahme	17.06.2026

Verfasser: Ilona Fuhrmann	Fachbereich 3
----------------------------------	----------------------

Tagesordnung:

Mitteilung über die Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2026

Ausschlussgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

Sachverhalt:

Die vom Gemeinderat am 29.01.2026 beschlossene Haushaltssatzung 2026 wurde mit dem Haushaltsplan, dem Stellenplan und weiteren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Mit Schreiben vom 01.04.2026 wurde seitens der Kommunalaufsicht mitgeteilt, dass ein Verstoß gegen § 93 Abs. 4 GemO vorliegt, da Ergebnis- und Finanzhaushalt in der Planung nur teilweise ausgeglichen sind. Gleichwohl wird trotz bestehender Bedenken zunächst nicht beabsichtigt, gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung und des dazu gehörenden Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes 2026 Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ortsgemeinde weiterhin unter größtmöglicher Kraftanstrengung alle ihr möglichen Vorkehrungen treffen muss, um die Aufwendungen zu reduzieren und die Einnahmen durch nachhaltige, nachweisbare und strukturelle Veränderungen zu steigern, um den kommunalen Gestaltungsspielraum für die Zukunft zu sichern.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 2 der Haushaltssatzung 2026 festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 134.020 EUR wird gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO unter der Voraussetzung erteilt, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3. der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Verpflichtungsermächtigungen waren im Haushaltsplan nicht vorgesehen.

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse nach §§ 95 Abs. 4 Nr. 3 und 105 Abs. 3-5 GemO wird i. H. v. 647.090 EUR aufsichtsbehördlich genehmigt.

Des Weiteren hat die Aufsichtsbehörde mitgeteilt, dass für die Folgejahre dringlich eine Anpassung u.a. der gemeindlichen Hebesätze an die finanzielle Situation der Ortsgemeinde ernsthaft zu prüfen ist. Der Ortsgemeinderat muss sich seiner gesetzlichen Verantwortung für die Finanzen der Ortsgemeinde und die zukünftigen Generationen stellen und geeignete Maßnahmen zum Haushaltsausgleich ergreifen. Ein weiterer Verzicht auf die dringend notwendigen – leider aber unumgänglichen – Maßnahmen zur Konsolidierung kann für 2027 zu einer Beanstandung der Haushaltssatzung und Versagung der notwendigen Genehmigung führen.

Die Verfügung der Kreisverwaltung sowie ein Muster zur Dokumentation über das Vorliegen der Ausnahmetatbestände der VV 4.1.3 zu § 103 GemO sind als Anlage beigefügt.